

Satzung des Vereins

blaubeergrün e.V.

Verein zur Förderung von benachteiligten Kindern und Senioren, nachhaltiger Ernährung, Bewegung und interkulturellem Zusammenleben

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen blaubeergrün e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 49086 Osnabrück.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband an.
- (5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins

ist die Förderung

- a) der Jugend- und Altenhilfe im Sinne von § 52 II Nr. 4 AO
- b) des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne von § 52 II Nr. 3 AO
- c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 II Nr. 8 AO
- d) der Mildtätigkeit im Sinne von § 53 Nrn. 1 und 2 AO

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch

- a) Kontaktaufnahme zu benachteiligten, mittellosen, von Alltags- und Altersarmut betroffenen Kindern, Jugendlichen und Senioren, d.h. diese eingeladen werden, in den Vereins-Schrebergarten zu kommen, um bei Problemen Unterstützung zu erhalten. Workshops zum Thema Prävention, Kontaktaufnahme zur Jugendgerichtshilfe. Einblicke in die Berufswelt werden initiiert und begleitet. Medienpädagogik: Verantwortlicher Umgang mit allen neuen Medien wird durch Experten vermittelt. Weiterer Schwerpunkt liegt in der Theaterpädagogik.
Im Rahmen der Schrebergarten-Zusammenkünfte soll Hilfe zur Selbsthilfe aufgezeigt werden. Aktionen, die konkrete Benachteiligungen im Alltag öffentlich machen (wenig gesellschaftliche Teilhabe, Benachteiligungen im Gesundheitswesen und anderen Barrieren, die bestehen. Sammeln von finanziellen Mitteln, um dem entgegenzuwirken, aber auch öffentliche Aktionen, um Abhilfe anzuregen. Gemeinsamer Besuch von kulturellen Veranstaltungen, wie Theater, Museum, Konzert, die allen Gruppen bislang versagt geblieben sind oder mangels Begleitung zur Überwindung von (gesellschaftlichen) Barrieren nicht stattfanden.
- b) Initiierung von Workshops zu Neuerungen in der Medizin und Alternativmedizin, die von Experten geleitet werden. Kochevents, zum Thema gesunde Ernährung haben. Gemeinsames, gesundes, nachhaltiges Kochen im Garten unter fachkundiger Anleitung. Kontakt zu Krankenkassen wird hergestellt, um Kooperationen zum Thema Gesunde Ernährung und Bewegung einzugehen. Angebot eines Lebensmittelstandes bei öffentlichen Veranstaltungen, um die gesamte Palette von Ernährungsweisen abzubilden. Insbesondere bei Sportveranstaltungen, um den engen Zusammenhang von gesunder Ernährung und Bewegung zu verdeutlichen. Anleitung zum Aufbau eines eigenen, nachhaltigen Lebensmittelstandes für Institutionen. Sprachförderung z.B. durch Leseförderung unter fachlicher Leitung, aber auch Unterstützung bei weiteren Sprachdefiziten.
- c) Gemeinsames Kochen mit Ernteerzeugnissen des Schrebergartens. Soziale Integration von benachteiligten Kindern und Familien mit und ohne Migrationshintergrund, durch Kontaktförderung und gemeinsame Aktivitäten im Garten. Kontaktaufnahme und Kooperationen mit Kindergärten und Schulen.
- d) Unterstützung von benachteiligten jungen und alten Menschen (Armut, Migrationshintergrund, körperlich und seelisch Behinderte) durch Informationen, Austausch und Hinweis zu Hilfsorganisationen auf dem entsprechenden Gebiet. Initiierung von Spendenaktionen, um gesellschaftliche Missstände aufzuzeigen und im möglichen Rahmen auszugleichen. Kostenlose Abgabe von Ernteerzeugnissen des Schrebergartens. Soziale Integration von benachteiligten Kindern und Familien mit und ohne Migrationshintergrund, durch Kontaktförderung und gemeinsame Aktivitäten im Garten. Kontaktaufnahme und Kooperationen mit Kindergärten und Schulen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzendem und dessen Vertreter, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung kann auch per Mail mit Empfangsbestätigung erfolgen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann für alle seine Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, sie kann per Video-Konferenz abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann per Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 20.000 €,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen

Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinderschutz.